

**„Schützenverein Fidelia Winterbach e. V.“**

**§ 1**

**Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zugehörigkeit des Vereins**

1.1.

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Fidelia Winterbach e. V.“.

1.2.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht St. Wendel unter der Nr. 575 eingetragen und hat seinen Sitz in St. Wendel – Winterbach.

1.3.

Geschäfts- und Sportjahr sind das Kalenderjahr.

1.4.

Der Verein gehört dem Schützenverband Saar e.V. und somit dem DSB an.

**§ 2**

**Zweck des Vereins**

2.1.

Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Sports, insbesondere des Schießsports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Schaffung und Bereitstellung von Trainingsmöglichkeiten,
- Ausrichtung von sportlichen Veranstaltungen,
- Theoretischer und praktischer Anleitung hierbei.

2.2.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2.3.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

**§ 3**

**Mitgliedschaft**

3.1.

Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

3.2.

Der Verein führt

- a. aktive Mitglieder,
- b. inaktive Mitglieder,
- c. Ehrenmitglieder.

3.3.

Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten / gesetzlichen Vertreters als Zustimmung zum Vereinsbeitritt zwingend erforderlich.

Mit dem Aufnahmeantrag ist ein Privatführungszeugnis vorzulegen.

Die Mitglieder müssen bereit sein, die Zwecke des Vereins zu fördern sowie die Satzung und Beschlüsse anzuerkennen.

3.4.

Der Aufnahmeantrag ist beim Vorstand schriftlich einzureichen. Zwei Vorstandmitglieder haben dem Antrag zuzustimmen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Entscheidungsdatum.

3.5.

Jedes volljährige Mitglied hat aktives und passives Wahlrecht.

Minderjährige haben ein aktives Wahlrecht.

3.6.

Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag Dritter von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte, wie die übrigen Mitglieder.

## **§ 4**

### **Beendigung der Mitgliedschaft / Austritt**

4.1.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. freiwilligen Austritt,
- b. Tod,
- c. Auflösung des Vereins,
- d. Ausschluss.

Der Austritt eines Mitglieds ist dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mitzuteilen.

Nach Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen die Rechte des Mitglieds im Verein.

Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann auch nicht einem anderen übertragen werden.

Bei Austritt oder Ausschluss innerhalb des Geschäftsjahres besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des Jahresbeitrags.

4.2.

Ausschlussgründe sind:

- a. Nichtzahlung des Beitrags trotz wiederholter Mahnung und ohne Glaubhaftmachung einer wirtschaftlichen Notlage,
- b. Verlust der Zuverlässigkeit im Sinne des Waffengesetzes,
- c. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Nichteinhaltung der Sicherheit beim Umgang mit Schusswaffen,
- d. Erhebliche Störung des Vereinsfriedens oder Handlungen, die dem Ansehen des Vereins schaden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder. Der Betroffene hat ein aufschiebendes Widerspruchsrecht innerhalb 14 Tagen gegen die Entscheidung, es sei denn der Beschluss ist aufgrund der Gründe a oder b ergangen. Bezüglich b kann der Vorstand in begründeten Fällen einen Nachweis über die Zuverlässigkeit verlangen. Eine Nichtmitwirkung an der Aufklärung führt zur Unzuverlässigkeitsvermutung. Bei laufenden Verfahren die zur Unzuverlässigkeit führen können kann der Vorstand ein beitragsfreies Ruhen der Mitgliedschaft bis zur Rechtskraft beschließen. Über einen Widerspruch in den Fällen c oder d entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ein Verbot zum Waffenumgang auf den vom Verein betriebenen Schießstätten bleibt von einem Widerspruchsverfahren unberührt.

## **§ 5**

### **Beiträge und Gebühren.**

#### 5.1.

Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag; Neumitglieder (auch bei Vereinswechsel) haben zudem eine einmalige Aufnahmegebühr mit dem ersten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Der Jahresbeitrag ist zum Jahresbeginn fällig.

Die Höhe der Beträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

#### 5.2.

Bei Eintritt während des Geschäftsjahres erfolgt keine anteilige Berechnung.

#### 5.3.

Durch die Mitwirkung bei Arbeitseinsätzen und dem Standaufsichtsdienst können Mitglieder in den Genuss von Vergünstigungen (Standnutzungsgebühr pp) kommen. Art und Umfang betreffende Kriterien werden durch den Vorstand festgelegt.

#### 5.4.

Inaktive Mitglieder haben mit Ausnahme der Aufnahmegebühr die festgelegten Beiträge und Gebühren zu entrichten.

Wechselt ein inaktives Mitglied in den Aktiv-Bereich, ist die zum Zeitpunkt des Eintritts geltende einmalige Aufnahmegebühr fällig.

#### 5.5.

Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterung unter Berücksichtigung des Einzelfalls gewähren; dies individuell Umfang und Dauer betreffend.

#### 5.6.

Ehrenmitglieder sind für die Dauer ihrer Mitgliedschaft von der

Mitgliedsbeitragszahlung befreit.

5.7.

Der Mitgliedsbeitrag wird per Bankeinzug erhoben. Ausnahmen können im Einzelfall vom Vorstand gewährt werden.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

6.1.

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand,
- b. die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen

- a. 1. Vorsitzender
- b. 2. Vorsitzender
- c. Kassierer
- d. Schriftführer
- e. Sportwart
- f. Jugendwart
- g. bis zu 4 Beisitzer

Die Wahl von Stellvertretern mit regulärem Stimmrecht im Vorstand für die Positionen c bis f ist zulässig aber nicht erforderlich. Die Anzahl der zu wählenden Beisitzer wird dadurch reduziert.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Vorstandsämter sind Ehrenämter. Ämterhäufung ist nicht zulässig.

Das Aufgabenspektrum der Beisitzer wird anlassbezogen und bedarfsorientiert durch den Vorstand festgelegt.

6.2.

Zum 1. und 2. Vorsitzenden sowie zum Kassierer kann nur gewählt werden, wer am Wahltag volljährig ist.

6.3.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein handlungsberechtigt.

Die Vorsitzenden stimmen sich bei der Leitung des Vereins untereinander ab.

6.4.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, darunter einer der beiden Vorsitzenden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des sitzungsleitenden Vorsitzenden.

Über die Vorstandssitzungen und die dort getroffenen Entscheidungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleitenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

6.5.

Besteht Vakanz in einem Vorstandsamt, kann der Vorstand mit der Mehrheit seiner aktuellen Mitglieder ein anderes Vereinsmitglied mit der Weiterführung des Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung betrauen.

6.6.

Zu den vorgenannten Vorstandsmitgliedern wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren drei (3) Kassenprüfer.

Mindestens 2 Kassenprüfer haben eine das zurückliegende Geschäftsjahr betreffende, ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und in der Mitgliederversammlung einen Ergebnisbericht zu erstatten.

Auf Antrag der Kassenprüfer hin entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes und des Kassierers.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

7.1.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

Die Mitgliederversammlung entscheidet im Wesentlichen über alle den Verein in seiner Gesamtheit sowie Einzelpersonen betreffende Angelegenheiten.

7.2.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt.

Die Einladung mit Tagesordnung ist 14 Kalendertage vor der Versammlung allen Mitgliedern bekannt zu machen. Hierfür kann jede rechtlich zulässige Form der Einladung genutzt werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

7.3.

Abstimmungsbedürftige Anträge sind mindestens 1 Woche vor dem anberaumten Versammlungstermin schriftlich beim 1. Vorsitzenden bzw. seinem Vertreter einzureichen.

7.4.

Entscheidungen werden in einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des sitzungsleitenden Vorsitzenden.

Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

Die Mitglieder entscheiden in der Versammlung über offene bzw. geheime Wahl; u.U. auch nur einzelne Punkte betreffend.

7.5.

Nichtanwesende Mitglieder können nur in ein Amt gewählt werden, sofern bei begründeter Verhinderung eine schriftliche Erklärung bezgl. Amtsannahme vorliegt.

7.6.

Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall

vom 2. Vorsitzenden geleitet.

Im Bedarfsfall kann ein Versammlungsleiter bestimmt werden.

Bei Vorstandsneuwahlen übernimmt diese Person die Versammlungsleitung bis zur Wahlannahme des neu zu wählenden 1. Vorsitzenden.

7.7.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden oder ist auf Verlangen von 25% der Mitglieder unter Grundangabe einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie eine ordentliche Mitgliederversammlung, die Einladungsfrist nach Punkt 7.2 ist zu beachten.

7.8.

Über Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollanten und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Anwesenheitsliste ist Bestandteil des Protokolls.

## **§ 8**

### **Änderung der Satzung**

Änderungen können nur mit einer Stimmenmehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **§ 9**

### **Verbandswechsel, Auflösung oder Verschmelzung**

9.1.

Bei Verbandswechsel finden die Vorgaben des § 8 Anwendung.

Zuvor ist allerdings eine schriftliche Zusage des neuen Verbandes hinsichtlich Aufnahme einzuholen.

9.2.

Bei Auflösung oder Verschmelzung wird nach den einschlägigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Umwandlungsgesetzes verfahren.

Die Auflösung des Vereins oder Verschmelzung mit einem anderen Verein gleichen Satzungszwecks kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an gemeinnützige Institutionen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke innerhalb des Ortsteils Winterbach zu verwenden haben.

Winterbach, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
1. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
2. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
Schriftführer

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_